

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 83/2010

Sitzung vom 16. Juni 2010

**885. Anfrage (Zusammensetzung der Kommission
für die Gleichstellung von Frau und Mann)**

Die Kantonsrätinnen Susanne Brunner und Nicole Barandun-Gross, Zürich, haben am 29. März 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann umfasst gemäss Verordnung über die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann vom 30. Juni 1993 (LS 172.6) maximal 15 Mitglieder. Die Kommissionsmitglieder werden vom Regierungsrat gewählt.

Gemäss der Website der Fachstelle für Gleichstellung (www.gleichstellung.zh.ch) setzt sich die Kommission «aus Politikerinnen und Gleichstellungsexpertinnen zusammen. Ziel ist es, ein möglichst breites politisches und soziales Spektrum in der Kommission zu gewährleisten». Die Kommission besteht zurzeit aus 14 Mitgliedern; aus drei Männern und elf Frauen. Das Verhältnis Frau zu Mann in der Kommission beträgt also zur Zeit knapp 4:1.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass Männer in der Kommission derzeit untervertreten sind und die Zusammensetzung dem oben genannten Ziel nicht entspricht?
2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass dadurch die Akzeptanz der Kommission sowie die Arbeit der Fachstelle bei Männern im Kanton möglicherweise untergraben wird?
3. Ist der Regierungsrat bereit, Abhilfe zu schaffen, indem er entweder die Vertretung der Männer in der Kommission erhöht oder das oben genannte Ziel den tatsächlichen Verhältnissen anpasst?
4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter, idealerweise im Verhältnis 50:50, erstrebenswert wäre? Wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Brunner und Nicole Barandun-Gross, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann (Kommission) hat die Aufgabe, die Gleichstellung zu fördern, den Regierungsrat zu beraten sowie ihm Empfehlungen zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann zu unterbreiten. Ferner berät und unterstützt sie die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen (heute und nachfolgend: Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann; § 5 Verordnung über die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann vom 30. Juni 1993; LS 172.6). Der Kommission gehören höchstens 15 Mitglieder an, die vom Regierungsrat gewählt werden (§§ 6f.). Weitere Bestimmungen zur Zusammensetzung der Kommission enthält die Verordnung nicht. Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitz, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst (§ 8). Zurzeit zählt die Kommission 13 Mitglieder, davon drei männlichen Geschlechts.

Die Zusammensetzung der Kommission wird in deren Geschäftsordnung vom 30. Juni 1995, die von der damaligen Direktion des Innern am 13. Oktober 1995 genehmigt wurde, geregelt. Gemäss Ziff. 5 der Geschäftsordnung holt die Direktion der Justiz und des Innern bei der Kommission und bei der Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann Wahlvorschläge für Neu- oder Wiederwahlen der Kommissionsmitglieder ein. Der Kommission sollen u.a. Vertreterinnen und Vertreter von Frauenorganisationen sowie von Organisationen, die sich mit Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann beschäftigen, angehören. Weiter sind die Sozialpartnerinnen und -partner, Gleichstellungsexpertinnen und -experten sowie weitere interessierte Kreise vertreten. Dabei ist ein breites politisches und soziales Spektrum zu gewährleisten.

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat wählt nach den obigen Ausführungen die Mitglieder der Kommission und ist sich daher bewusst, dass der Anteil der Männer in der Kommission kleiner ist als derjenige der Frauen. Dies widerspricht dem in der Geschäftsordnung formulierten Ziel, wonach bei der Bestellung der Kommission ein breites politisches und soziales Spektrum zu gewährleisten ist, nicht. Zwar kann nicht vor einer ausgewogenen Berücksichtigung der Geschlechter gesprochen werden (§ 55 Abs. 1 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [VOG RR; LS 172.11]), jedoch ist darauf hinzu-

weisen, dass seit mehreren Jahren alle Fraktionen des Kantonsrates (mit Ausnahme der Fraktion der Eidgenössischen Demokratischen Union und der Grünliberalen) in der Kommission vertreten sind. Die Fraktionen schlagen jeweils Mitglieder zur Wahl vor. Sie haben folglich die Möglichkeit, dem Kriterium Geschlecht diejenige Bedeutung zu geben, die sie ihm zumessen. Bis jetzt hat der Regierungsrat die Wahlvorschläge jeweils berücksichtigt. Dass sich ferner deutlich mehr Frauen als Männer für Gleichstellungsfragen interessieren, Frauen daher vermehrt Organisationen angehören, die sich mit diesen Fragen befassen und auch häufiger Expertinnen auf diesem Gebiet sind, ist bekannt und erklärt wohl, weshalb weniger Männer zur Wahl vorgeschlagen und damit auch gewählt werden.

Zu Frage 2:

Wie einleitend dargelegt, hat die Kommission beratende Funktion. Sie berät den Regierungsrat und die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann. Inwieweit alleine dadurch, dass der Kommission lediglich drei Männer angehören, die Akzeptanz der Kommission sowie der Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann bei Männern im Kanton untergraben werden könnte, ist nicht ersichtlich.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat beabsichtigt, die Anliegen der Antragstellerinnen insofern zu berücksichtigen, als künftig eine Männerorganisation, die sich für die Gleichstellung von Frau und Mann einsetzt, einen Sitz in der Gleichstellungskommission bekommen soll. Erste entsprechende Abklärungen sind im Gang.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Fraktion der beiden Antragstellerinnen im Jahr 2009 eine Frau als Nachfolgerin eines Mannes zur Wahl nominiert und damit zur Erhöhung des Frauenanteils in der Kommission beigetragen hat. Es liegt deshalb auch in der Hand der Fraktion, den Männeranteil in der Kommission (wieder) zu erhöhen, wenn ihr das ein wichtiges Anliegen ist.

Dass in der Kommission ein möglichst breites politisches und soziales Spektrum zu gewährleisten ist, hält die Kommission in ihrer Geschäftsordnung fest. Eine der Antragstellerinnen gehört der Kommission an und hätte damit die Möglichkeit, (zunächst) dort auf eine Anpassung des in der Geschäftsordnung formulierten Ziels hinzuwirken.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat hat sich in Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrages (Art. 40 Abs. 2 Kantonsverfassung; LS 101) in § 55 Abs. 1 VOG RR verpflichtet, bei der Bestellung seiner Kommissionen einer ausgewogenen Berücksichtigung beider Geschlechter besondere

Aufmerksamkeit zu schenken. Anzustreben ist zwar eine angemessene Vertretung der Geschlechter. Dass es nicht in jedem Fall ungeachtet weiterer Kriterien, namentlich der Fachkunde, um eine Vertretung im Verhältnis 50:50 gehen kann, liegt auf der Hand.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi